

**Düsseldorfer Tabelle**

uften in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)	
7.-VE12.LJ	13.-V
Kind 4	Kind 1-3

## Kinder & Ex-Partner

Es sei heute nicht mehr die Regel, dass bei Scheidungen bis aufs Blut gestritten würde, sagt Rechtsanwältin Hanna Eulenberg zu LISA. Ihr Spezialgebiet sind einvernehmliche Scheidungen, z.B. mithilfe von Mediation.



**Hanna Eulenberg  
(43), Rechts-  
anwältin & Expertin  
bei scheidung.de**

Doch auch hierbei klappt es nicht immer, „die sachliche von der emotionalen Ebene zu trennen“. Rund zehn Prozent dieser Scheidungen landen schließlich doch vor Gericht.

**Frau Eulenberg, wer hat Anspruch auf Unterhalt?** „Derjenige, der nach der Trennung bedürftig ist. Das sind zumeist Frauen, die während der Ehe wenig oder gar nichts verdient haben.“

**Was bedeutet Trennungsunterhalt?** „Für den Anspruch auf Trennungsunterhalt reicht als Grund, dass man sich getrennt hat. Mit ihm soll dem bedürftigen Partner der Lebensstandard der letzten zwölf Monate für ein Jahr ermöglicht werden. Wichtig: Man muss den Trennungsunterhalt – am besten schriftlich – beim Ex-Partner einfordern. Das geht auch ohne Anwalt. Unterscheiden sich die Gehälter der Eheleute stark, hat der mit dem geringeren Einkommen in etwa Anspruch auf 3/7 des Nettoehalts des anderen.“

**Wie geht es nach dem Trennungsjahr weiter?** „Vorab eines: Der Anspruch auf Trennungsunterhalt endet erst mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils – das kann auch nach mehr als einem Jahr sein! Ab diesem Tag hat man eventuell Anspruch auf nahehelichen Unterhalt – die Regeln sind hier strenger. Man braucht einen wirklichen Grund für den Anspruch, z.B. die Kinderbetreuung oder die eigene Arbeitslosigkeit. Seit 2008 gilt aber, dass im Regelfall nach einer Scheidung jeder wieder für sich selbst sorgen soll.“

**Zum Beantragen braucht man einen Anwalt?** „Ja, den nahehelichen Unterhalt muss man mithilfe eines Anwalts geltend machen. Es sei denn, es besteht eine notarielle Vereinbarung, in der bereits alles geregelt ist.“

**Sollte man vorab in einem Ehevertrag alles festlegen? Und was, wenn der fehlt?** „Ja, das wäre wunderbar! Alles, was man vorab lösen kann, ist im Scheidungsfall hilfreich. Es ist aber kein Problem, im Rahmen der Trennung eine Scheidungsfolgevereinbarung auszuhandeln. Die Voraussetzung dafür ist natürlich, dass sich die Partner gut verstehen.“

**Unabhängig vom Partner-Unterhalt ist der Kindesunterhalt. Wie berechnet man den?** „Hierfür gibt es die ‚Düsseldorfer Tabelle‘, die je nach Einkommen und Alter des Kin-

Beispiel: Verdient der Vater bis 1 900 € netto, muss er für sein sechsjähriges Kind 399 € zahlen. Mehr: [duesseldorfer-tabelle-2018.info](http://duesseldorfer-tabelle-2018.info)

des den zu zahlenden Unterhalt anzeigt. Der gilt auch noch während der ersten Ausbildung – die Unterhaltspflicht besteht also unter Umständen deutlich länger als bis zum 18. Lebensjahr. Wichtig hierbei: Volljährige müssen ihren Anspruch selbst einklagen.“

**Was passiert, wenn der Ex nicht zahlt?** „Ich rate Müttern, einen ‚Unterhaltsvorschuss‘ beim Jugendamt zu beantragen. Das ist häufig der einfachste Weg. Und nur so ist eine Zahlung auf Dauer gewährleistet. Außerdem richtet sich das Jugendamt mit offenen Forderungen dann direkt an den Kindsvater – die Mutter hat damit nichts zu tun.“

**Was ist, wenn einer eine neue Ehe eingeht?** „Wenn die unterhaltsberechtigten Frau wieder heiratet, dann verfällt ihr Anspruch. Das Kind behält seinen Unterhaltsanspruch immer bei. Heiratet der Vater neu und bekommt sozusagen neue Unterhaltsberechtigten hinzu, dann gilt diese Reihenfolge: das ‚alte‘ Kind, ein mögliches ‚neues‘ Kind, die ‚neue‘ Frau und die ‚alte‘ Frau. Allerdings gilt: Der Mann muss die Möglichkeit bekommen, auch seine neue Familie zu unterhalten.“